

Einschreiben

Bescheinigung

nach Art. 131 Abs. 2 SchKG

Im betreibungsrechtlichen Verwertungsverfahren gegen den Schuldner

haben die Pfändungsgläubiger

beim unterzeichneten Betreibungsamt verlangt, dass ihnen die folgenden beim genannten Schuldner gepfändeten Forderungen im Sinne des Art. 131 Abs. 2 SchKG zur **Eintreibung** überwiesen werden:

Nr.	Forderungsbetrag			Schuldner der Forderung	
	Total Fr.	Anerkannt Fr.	Bestritten Fr.	Name	Wohnort

Nachdem sämtliche Pfändungsgläubiger, für welche die vorstehend aufgeführten Forderungen gepfändet sind, hierzu ihre Zustimmung gegeben haben, wird jeder der oben genannten Pfändungsgläubiger hiermit ausdrücklich ermächtigt, diese Forderungsrechte im eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung und Gefahr geltend zu machen. Diese Ermächtigung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Eine Abtretung der Eintreibungs- bzw. Prozessführungsrechte an Dritte ist unstatthaft.
2. Über das Resultat der Geltendmachung des Rechtes ist dem Betreibungsamt ungesäumt unter Vorlage der Belege Bericht zu erstatten, gleichgültig, ob sie gerichtlich oder aussergerichtlich erfolgte.
3. Ist die Ermächtigung einem einzigen Gläubiger erteilt worden, so kann er das Ergebnis der Geltendmachung der Forderung nach Abzug der Kosten zur Deckung seiner Forderung laut Betreibung Nr. zurückbehalten. Ein Überschuss ist dem Betreibungsamt zuhanden der übrigen Pfändungsgläubiger abzuliefern.
4. Ist die Ermächtigung mehreren Gläubigern erteilt worden, so haben sie in einem allfälligen Prozessverfahren als Streitgenossen aufzutreten und das Ergebnis nach Abzug der Kosten dem Betreibungsamt zur Verteilung abzuliefern.
5. Über die entstandenen Kosten sind dem Betreibungsamt die Ausweise vorzulegen. Eine allfällige Prozesskostenforderung an die Gegenpartei ist vom Ergebnis entweder in Abzug zu bringen oder dem Betreibungsamt zum Einzug oder zur Versteigerung abzutreten.
6. Das Betreibungsamt behält sich das Recht vor, diese Abtretung zu annullieren, falls die Betreibung oder gerichtliche Geltendmachung nicht bis spätestens am erfolgt und nicht ununterbrochen weitergeführt wird.
7. Für den Nachteil, der den an der Pfändung des Forderungsrechts beteiligten Gläubigern aus einer schuldhaften Prozessführung entstehen sollte, ist der die Eintreibung übernehmende Gläubiger haftbar.

Ort und Datum

Betreibungsamt